

**II-6031 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen**  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

**FERDINAND LACINA**  
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

GZ. 11 0502/111-Pr.2/92

1010 WIEN, DEN 15. Mai 1992  
HIMMELPFORTGASSE 8  
TELEFON (0222) 51 433

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates

Parlament  
1017 Wien

2659 AB  
1992-05-18  
zu 2699 J

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Mag. Dr. Madeleine Petrovic und Genossen vom 20. März 1992, Nr. 2699/J, betreffend Nichtfiskalischer Aufgabenbereich der Zollbehörden, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Im Bereich der administrativen Verkehrsbeschränkungen sind von den Zollämtern über 50 nichtfiskalische Normen (Gesetze und Verordnungen) zu vollziehen. Dazu gehören Verkehrsbeschränkungen für Abfälle und Altöle, gefährdete Arten freilebender Tiere und Pflanzen, Arzneiwaren, Düngemittel, Futtermittel, Kulturgut, Lebensmittel, Pflanzen, Holz, Obst, Pflanzenschutzmittel, Suchtgifte, Tiere, Waffen und Munition, Wein, Verkehrsbeschränkungen nach dem Fernmelde-, Pornographie-, Pünzlerungs- und Sicherheitskontrollgesetz und andere mehr.

Daneben sind die Zollämter für den Vollzug der Marktordnung sowie anderer Normen betreffend landwirtschaftliche Erzeugnisse, für die Verkehrsbeschränkungen für Monopolgegenstände und für die Durchführung des Außenhandelsgesetzes zuständig.

Außer diesen Verkehrsbeschränkungen sind noch die folgenden nichtfiskalischen Normen zu vollziehen:

- Bundesgesetz vom 21. Juni 1967 betreffend die Übertragung der durch Sicherheitsorgane zu ver sehenden Grenzüberwachung und Grenzkontrolle auf Zollorgane,

- 2 -

- Grenzkontrollgesetz 1969,
- Paßgesetz 1969,
- Fremdenpolizeigesetz
- sowie verschiedene Bestimmungen des Verwaltungsstrafgesetzes 1991.

#### Zu 2.:

Für den Bereich der administrativen Verkehrsbeschränkungen steht jedem Abfertigungsbeamten ein Handbuch zum österreichischen Gebrauchszolltarif, welches u.a. die Dienstanweisungen für sämtliche Verkehrsbeschränkungen enthält, zur Verfügung. Darüber hinaus liegen bei jedem Zollamt weitere (kommentierte) Arbeitsbehelfe wie z.B. Handbücher über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) auf. Durch die praxisorientierte Aufbereitung der Materien in einem Handbuch ist trotz der Vielfalt der Normen die Übersichtlichkeit gewahrt. Für die nicht in den Bereich der Verkehrsbeschränkungen fallenden nichtfiskalischen Aufgaben stehen den Zollämtern Gesetzestexte, Verordnungen und auch Erläuterungen zur Verfügung (z.B. Handbuch "Vorschriftensammlung für die Zollwache"). Zusätzlich ist der Aufbau einer Datenbank, auf die die Zollämter Zugriff haben sollen und die die benötigten Informationen nicht in einer bloßen Aneinanderreihung von Vorschriften, sondern als ein speziell auf die Bedürfnisse des Zollbeamten (insbesondere für die Abfertigungstätigkeit) zugeschnittenes System enthalten soll, geplant.

#### Zu 3.:

Wie bereits unter Punkt 2 erwähnt, steht jedem Abfertigungsbeamten die Dienstanweisung Artenschutz zur Verfügung. Darüber hinaus steht eine kommentierte Fassung des Washingtoner Artenschutzübereinkommens in Verwendung und noch heuer wird an alle Zollämter ein von einem Mitarbeiter der Zollverwaltung erstelltes Erkennungshandbuch für Kakteen herausgegeben werden. Grundsätzlich werden die Mitarbeiter der Zollverwaltung im Rahmen ihrer Ausbildung mit der Dienstanweisung Artenschutz vertraut gemacht. Die Weiterbildung erfolgt für Mitarbeiter derjenigen Zollämter, die zur Abfertigung von artengeschützten Tieren und Pflanzen bzw. Waren berechtigt sind, in der Bundes-Zoll und Zollwachschule durch Beamte der zuständigen Ressorts.

- 3 -

Zu 4.:

Im Falle eines Beitrittes Österreichs zu den Europäischen Gemeinschaften und des Wegfalles der Grenzkontrollen und der Warenabfertigung von Frachtsendungen innerhalb der Gemeinschaft überhaupt, wird die Zollabfertigungstätigkeit, wie sie sich heute darstellt, nach einer Übergangszeit voraussichtlich nur mehr etwa 30 % des derzeitigen Volumens ausmachen. Die aus dieser möglichen Entwicklung frei werdenden Personalkapazitäten stehen für die der Zollverwaltung aus dem EG-Zollrecht neu zufallenden Aufgaben und die Überwachung der Verkehrsbeschränkungen zur Verfügung.

Der Wegfall der Grenzen zwischen den Mitgliedstaaten im künftigen EG-Binnenmarkt wird die Erlassung entsprechender Verordnungen, die die Kontrolle der Verkehrsbeschränkungen in den Betrieben bzw. bei den Warenempfängern ermöglichen, zur Folge haben (Artikel 36 EG-Vertrag). Solange diese Verordnungen nicht bekannt sind, kann seitens meines Ressorts keine konkrete Aussage über deren künftigen Vollzug getroffen werden, wofür ich um Verständnis ersuche.

Zu 5.:

Für den Abfertigungsbeamten ist grundsätzlich nicht erkennbar, ob es sich bei einem Tier um ein gestohlenen handelt bzw. ob ein Tier zu Versuchszwecken nach Österreich gebracht wird. Es bestehen auch keine besonderen gesetzlichen Regelungen über die Einfuhr von Tieren zu Versuchszwecken, weshalb der Zollverwaltung auch keine Mittel zur Verfügung stehen, den internationalen Handel mit Versuchstieren zu verhindern.

Zu 6.:

Das österreichische Bankwesen hat die Sorgfaltspflichterkklärung vom Juni 1989 im Jänner dieses Jahres erweitert und neu gefaßt. Dieser neuen Sorgfaltspflichterkklärung entsprechend werden die Banken in Österreich verpflichtet, Kunden abzuweisen bzw. die Geschäftsbeziehungen mit ihnen abzubrechen, wenn der begründete Verdacht besteht, daß ihre Gelder aus kriminellen Tätigkeiten stammen. Schaltertransaktionen in Fremdwährungen in einem Gegenwert von mehr als 200.000 S dürfen nur mehr vorgenommen werden, wenn der Kunde seine Identität bekannt gibt und durch ein beweiskräftiges Dokument nachweist.

Weiters sind die Geldinstitute aufgrund der devisenrechtlichen Kundmachung der Oesterreichischen Nationalbank vom September 1991 verpflichtet, bei jedweder

- 4 -

Kontoeröffnung für einen Ausländer den Namen und den Wohnort des Kunden sowie jenes Dokument festzuhalten, mit dem sich der Kunde ausgewiesen hat.

Im übrigen verweise ich zu diesem Punkt auch auf meine schriftliche Beantwortung der parlamentarischen Anfrage "Geldwäsche III" vom 27. März 1992, Nr. 2727/J.

Zu 7.:

Zum Abgabenaufkommen der Zollverwaltung verweise ich auf die beigeschlossene Aufstellung. An Kosten, die durch die Zollverwaltung im Jahre 1991 verursacht wurden, sind anzuführen:

	<u>in Mio S</u>
- Personalaufwand:	1.940
- Sachaufwand:	
Anlagen	25,4
gesetzl. Verpflichtungen	76
sonstiger Sachaufwand:	<u>290,3</u>
	2.331,7

Zu 8.:

Die Dienstaufsicht über die Zollämter wird durch die unmittelbaren Dienstvorgesetzten, durch die Inspektionsdienste der Finanzlandesdirektionen und des Bundesministeriums für Finanzen wahrgenommen. Fehler können im Einzelfall auftreten und werden zum Anlaß für Dienstunterrichte bzw. Weisungen durch die Oberbehörde genommen.

Beilagen



## BEILAGEN

### Anfrage:

1. Welche nichtfiskalischen Normen werden von Zolldienststellen wahrgenommen ?  
Bitte geben Sie auch jeweils an, seit wann.
2. Welche Arbeitsbehelfe, Informationsunterlagen etc. sind in den einzelnen Bereichen bei sämtlichen Zollämtern und Zolldienststellen verfügbar ?  
Halten Sie diese Ausstattung einerseits für ausreichend, andererseits (bei sehr umfangreichen Tätigkeitsgebieten) noch für bewältigbar ?
3. Große Klagen werden im Zusammenhang mit dem Vollzug der einschlägigen Artenschutzvorschriften geführt. Österreich hat sich zu einem Eldorado für Personen, die mit Übertretungen von Artenschutzbestimmungen Geschäfte machen, entwickelt.  
Über welche Arbeitsbehelfe verfügen sämtliche Zolldienststellen in diesem Zusammenhang ?  
Wie erfolgt die Einschulung in die diffizile Artenschutzmaterie ?  
Halten Sie persönlich diese Vorgangsweise für befriedigend ?
4. Im Falle eines Wegfalls der Grenzkontrollen zu Mitgliedstaaten eines möglichen europäischen Wirtschaftsraumes resp. der EG wäre die Wahrnehmung von Vollzugsaufgaben in den genannten Bereichen neu zu regeln. Welche Konzeptionen existieren für diesen Fall?  
Welche Behörden werden die Funktionen übernehmen ?  
Wie soll eine reibungslose Fortführung dieser Tätigkeiten bewerkstelligt werden ?
5. Im sogenannten "Kleinen Zollverkehr" kamen wiederholtermaßen gestohlene Tiere zu Versuchszwecken nach Österreich. In Einzelfällen kann dies sogar mit rechtskräftigen Gerichtsurteilen nachvollzogen werden. Was werden Sie unternehmen, um derartige gesetzwidrige Praktiken im internationalen Versuchstierhandel einzudämmen ?
6. Österreich wurde in jüngster Zeit wiederholtermaßen mit Vorgängen der Geldwäscherei in Verbindung gebracht. Welche Vorkehrungen haben Sie getroffen bzw. werden Sie treffen, um grenzüberschreitende rechtswidrige Geldtransporte hintanzuhalten ?
7. Welche Kosten werden insgesamt durch die Tätigkeit der Zollbehörden verursacht ?  
Welche Einnahmen erzielen die Zollbehörden insgesamt?  
Wie setzen sich diese zusammen (Zölle, Strafen, etc.) ?
8. In der Vergangenheit sind wiederholtermaßen einzelne Zollämter hinsichtlich unregelmäßiger Vollzugspraktiken ins Gespräch gekommen. In welcher Weise wird die Dienstaufsicht über die Zollämter ausgeübt und zwar einerseits im Zusammenhang mit dem korrekten Vollzug der fiskalischen Normen und andererseits im Zusammenhang mit dem korrekten Vollzug der anderen vom Zoll wahrzunehmenden Agenden ?

AUFGLIEDERUNG DER ABGABENFORDERUNGEN UND DER ABGABENERFOLGE FUER 1991/15

STAND 1992 01 17

FINANZGESETZLICHER ANSATZ		ABGABENFORDERUNGEN (RUECKSTAENDE)	ABGABENERFOLGE FUER 1991/15	ABGABENERFOLGE SEIT JAHRESBEGINN
<b>KAPITEL 52</b>				
52 204	UMSATZSTEUER	5.387.724.076,84	10.231.432.104,33	110.727.077.485,94
52 224	ABGABE VON ALKOHOLISCHEN GETRAENKEN	25.177.345,94	17.158.244,20	139.119.157,04
52 304	ZOELLE	843.084.411,12	589.944.119,97	6.259.889.532,61
52 364	UEBRIGE EINFUHRABGABEN	66.329.867,26	101.418.791,57	1.051.090.961,78
52 404	TABAKSTEUER	427.917.844,54	316.166,48	4.052.988,22
52 414	BIERSTEUER	1.966.158,00	1.950.977,00	23.425.326,90
52 444	MINERALOELSTEUER 1981	20.271.657,70	47.464.768,80	456.067.329,30
52 464	MONOPOLAUSGLEICH(BRANNTWEIN)	49.533.763,02	16.780.634,80	139.618.943,54
52 484	SCHAUMWEINSTEUER	2.075.024,00	1.906.148,00	10.716.905,00
52 494	ABGABE AUF STAERKEERZEUGNISSE	97.251,00	141.383,00-	1.661.760,00
52 504	IN STEPELMARKEN ENTRICHTETE GEBUEHREN	0,00	200,00-	46.236,00-
52 524	UEBRIGE GEBUEHREN	1.842.835,39	7.091.855,09	82.890.046,45
52 614	SONDERABGABE FUER ERDOEL	1.093.922,00	32.794.145,00	525.200.409,00
52 654	STRASSENVERKEHRSBEITRAEGE	29.129.363,67	112.975.472,60	1.313.914.518,80
52 680	AUSSENHANDELSFOERDERUNGSBEITRAG(ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN)	105.933.119,36	215.222.975,66	2.305.900.969,19
52 684	AUSSENHANDELSFOERDERUNGSBEITRAG	9.840.920,36	19.993.391,13	214.209.378,50
52 704	NEBENANSPRUECHE UND RESTEINGAENGE WEGGEFALLENER ABGABEN	160.352.316,98	64.259.797,20	711.439.210,73
<b>SUMME KAPITEL 52</b>		<b>7.132.369.877,18</b>	<b>11.460.563.008,83</b>	<b>123.966.228.687,00</b>